

# E-Justice: Elektronischer Rechtsverkehr im Justizbereich

*Jacques Bühler*

*Schweizerisches Bundesgericht  
CH-1000 Lausanne 14, Av. du Tribunal fédéral 29  
jacques.buehler@bger.admin.ch*

**Schlagworte:** Elektronischer Rechtsverkehr, Justiz, Anwalt, Gericht, Schweiz

**Abstract:** Unter dem Namen JusLink wird ein Projekt durchgeführt, das den elektronischen Rechtsverkehr zwischen Privatparteien oder Anwälten einerseits und den Schweizer Gerichten andererseits ermöglichen soll. Ein elektronischer Prozess wird in naher Zukunft stattfinden können.

## 1. Einleitung

Der papierlose Prozess steht vor der Tür. Der Schweizerische Anwaltsverband, das Bundesamt für Justiz und das Schweizerische Bundesgericht erarbeiten gemeinsam den gesetzlichen und technischen Rahmen für den elektronischen Rechtsverkehr in der Schweiz. Das Gesamtprojekt ist unter dem Namen *GovLink* bekannt. Dieses Gesamtprojekt steht im Zusammenhang mit den Projekten *e-government* und *guchet virtuel* des Bundes. Der elektronische Rechtsverkehr zwischen den Anwälten und den Gerichten sowie zwischen Gerichten bilden das Teilprojekt *JusLink*. In der Folge werden wir hauptsächlich dieses Projekt behandeln.

## 2. Projektziele

### 2.1. Allgemeine Ziele

Die allgemeinen Ziele des Projektes *JusLink* sind: Den elektronischen Dokumentenverkehr und die finanziellen Transaktionen im Rahmen eines Verfahrens sowie die Bildübermittlung eines virtuellen Gerichtssaales zu ermöglichen. Der Dokumentenverkehr ist ein unmittelbares Ziel; die Implementierung der finanziellen Transaktionen und die Realisierung des virtuellen Gerichtssaales bilden Fernziele, die erst in einer späteren Phase begonnen werden.

## **2.2. Ziele des Rechtsverkehrs zwischen Anwälten und Gerichten sowie zwischen Gerichten**

Im Rechtsverkehr zwischen Anwälten und Gerichten sowie zwischen Gerichten werden die folgenden Ziele verfolgt: Aufbereitung der Daten mit möglichst geringem Aufwand (z.B. Klageschrift), Wiederverwendung vorhandener Daten mit möglichst kleinem Aufwand (z.B. Klageantwort), Erleichterung des administrativen Verkehrs (z.B. Fristerstreckungen, Terminvereinbarungen), verbesserte Transparenz des Verfahrens (z.B. automatisierte Standmeldung, erleichterter Überblick über den Verfahrensstand), Vereinfachung des Versands der Urteile an interessierte Stellen (Prozessparteien, Vorinstanzen, Verwaltungsstellen, Fachzeitschriften, usw.).

## **2.3. Technische Ziele**

Natürlich müssen auch die Datensicherheit und der Datenschutz gewährleistet sein. Die Transaktionen müssen elektronisch unterschrieben werden (Art 39 Entwurf Bundesgerichtsgesetz [BgerG] sowie Ziffer 2.6.2, 2.6.3.1.3, 2.6.3.1.4 u. 2.6.3.2.4 Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28.2.2001 [BBl Nr 35 vom 4.9.01]). Die gewählte Lösung soll sprachenunabhängig sein und die internationalen Standards nach Möglichkeit berücksichtigen. Sie soll ebenfalls den Zeitpunkt der Transaktionen, die mit einer Frist verbunden sind, eindeutig registrieren (s. Art. 40 Abs. 2, Art. 44 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 Entwurf BgerG sowie Ziffer 2.6.3 Botschaft).

## **2.4. Finanzielle Ziele**

Die Kosten einer elektronischen Transaktion müssen geringer als die üblichen Portokosten sein. Die Lösung soll für die Anwälte und die Parteien keine zusätzlichen Hardwarekosten verursachen. Sie darf nur die nötigen Softwarekosten für die Implementierung einer *JusLink-Schnittstelle* mit sich bringen.

## **2.5. Zeitliche Ziele**

Anfangs 2002 wurde die Dokumentenstruktur der verschiedenen Transaktionen bereinigt. Die Differenzbereinigung mit den involvierten Kantonen fand bis in den Sommer 2002 statt. Während der gleichen Zeit wurden die zu verwendenden XML-Tags definiert. Von September 2002 bis März 2003 wurde die Transportschiene definiert. Während dem ersten Halbjahr 2003 wird der Pilotbetrieb vorbereitet und während dem zweiten Halbjahr durchgeführt. Anschliessend werden die Resultate ausgewertet und wird über die definitive Einführung der gewählten Lösung entschieden.

## 3. Der papierlose Prozess

### 3.1. Die erste Instanz

Der Anwalt holt sich beim *zentralen JusLink-Computer* das für seine Eingabe benötigte Formular oder, mittels einer gesicherten Leitung, füllt es direkt auf diesem Computer aus. Seine Eingabe signiert er und schickt sie ab. Die Beweise, die er in elektronischer Form besitzt, fügt er seiner Eingabe bei. Die restlichen schickt er per normale Post an das zuständige Gericht. Die Empfangsbestätigung, die er wenige Minuten nach Versand der Meldung bekommt, gibt ihm den Beweis, dass die Eingabe gut und rechtzeitig angekommen ist.

In seiner Eingabe hat der Anwalt die Kontonummer angegeben, wo das Gericht die Gerichtskosten direkt einziehen kann. Den Schriftenwechsel ordnet das Gericht anschliessend ebenfalls auf dem elektronischen Weg an. Der Anwalt der Gegenpartei bekommt vom Gericht das bereits mit den Kopfdaten ausgefüllte Formular, so dass er sich ganz auf den Inhalt seiner Klageantwort konzentrieren kann. Allfällige Expertisen werden auf dem gleichen Weg eingeholt. Die Vorladungen zur Gerichtsverhandlung werden ebenfalls elektronisch zugestellt.

Am Schluss erfolgt die elektronische Zustellung des Urteils. Die Partei oder sein Anwalt bekommt eine elektronische Meldung, dass das Urteil auf dem *zentralen JusLink-Computer* in einem elektronischen Fach abgeholt werden kann. Die Abholung wird registriert und die Beschwerdefrist startet ab diesem Zeitpunkt.

### 3.2. Die zweite Instanz

Die Partei oder sein Anwalt gibt sich mit dem zugestellten Urteil nicht zufrieden und will es weiterziehen. Er holt sich wieder das entsprechende Formular beim *zentralen JusLink-Computer* und dank der implementierten *JusLink-Schnittstelle* können die formellen Daten einfach ins Beschwerdeformular überführt werden. Das Verfahren spielt sich nachher ähnlich wie bei der ersten Instanz ab.

Nach der Zustellung kann das Urteil, in einer vollständigen oder anonymisierten Form, weiteren Interessenten, Journalisten oder Fachzeitschriften gesandt werden.

## 4. Schlussbemerkungen

Der elektronische Rechtsverkehr wird den postalischen Verkehr nicht von einem Tag auf den andern ersetzen. Die Gerichte sind am elektroni-

schen Datenfluss sehr interessiert, denn dieser wird ihnen sehr viel aufwendige administrative Arbeit (Datenerfassung und Zustellung der Urteile) ersparen. Damit die Parteien und ihre Anwälte ebenfalls daran interessiert sind, muss die gewählte Lösung für sie attraktiv sein: sie müssen damit Geld und Zeit gewinnen.

Auf Bundesebene sind die gesetzlichen Grundlagen erarbeitet. Sie müssen vom Gesetzgeber noch angenommen werden. Die Prozesse beginnen aber in den meisten Fällen in den Kantonen. Diese müssen die gesetzlichen Grundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr noch in Angriff nehmen.

Die ersten Schritte sind vielversprechend. Alle Beteiligten, Anwälte, Gerichte, Verwaltungen, Firmen sind sehr motiviert und beteiligen sich sehr aktiv am Projekt. Die Detailabklärungen erweisen sich als sehr zeitraubend und verlangen gegenseitige Konzessionen, dass am Schluss ein einheitliches System in der Schweiz für den elektronischen Rechtsverkehr im Justizbereich eingeführt werden kann.